

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über die Zuständigkeiten im Sprengwesen
(SächsSprengGZuVO)**

Vom 9. September 1994

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 41 Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und des § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für den Vollzug der im folgenden aufgeführten Vorschriften:

1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG);
2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. S. 1782);
3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620);
4. Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783).

§ 2

Für den Vollzug der in § 1 genannten Vorschriften sind die in den Anlagen zu dieser Verordnung aufgeführten Behörden zuständig. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, tritt das Bergamt an die Stelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 2 gilt auch für die wesentliche Erweiterung und wesentliche Veränderung von unterirdischen Hohlräumen. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 3 sind stillgelegte Grubenbaue und natürliche unterirdische Hohlräume, soweit sie nicht den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 781), unterliegen. ¹

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. September 1994

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Erläuterung der benutzten Kurzbezeichnungen:

SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
OBA	Sächsisches Oberbergamt
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
KrPolB	Kreispolizeibehörde
PVD	Polizeivollzugsdienst
Gde	Gemeinde und Kreisfreie Städte
BeschA	Landesamt für Meß- und Eichwesen Thüringen, Beschußamt Suhl

Anlage I (zu § 2 SächsSprengGZuVO)

Rechtsgrundlage SprengG	Verwaltungsaufgabe	Stelle
§ 5 Abs. 4	zusätzliche Anforderungen bei der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	SMWA/OBA
§ 7 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit sowie zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	GAA
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit sowie zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen * im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung * in allen übrigen Fällen	SMI SMWA/OBA
§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach Erteilung der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit sowie zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	GAA
§ 12 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über die Fortsetzung des Betriebes nach dem Tod des Inhabers	GAA
§ 14 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme, Einstellung und Schließung des Betriebes, einer Zweianiederlassung oder einer unselbständigen Zweistelle	GAA

	desjenigen, der den Umgang und Verkehr mit sowie Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen betreibt	
§ 14 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige über eine spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person	GAA
§ 17 Abs. 1 Satz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Lagern sowie zur wesentlichen Änderung solcher Lager für explosionsgefährliche Stoffe	GAA
§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schranklager) für explosionsgefährliche Stoffe	SMWA
§ 20 Abs. 1	Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit sowie zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	GAA
§ 20 Abs. 4	Verlängerung der Fristen für die Gültigkeit des Befähigungsscheines entsprechend dem § 11 Satz 2	GAA
§ 21 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung der Bestellung verantwortlicher Personen oder Mitteilung des Erlöschens der Bestellung	GAA
§ 22 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Zulassung von Ausnahmen	GAA
§ 23 Satz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage mitzuführender Urkunden	GAA
§ 26 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen mit Verständigung der Überwachungsbehörden gemäß §§ 30 bis 33 * im gewerblichen Bereich * im nichtgewerblichen Bereich	GAA KrPolB
§ 26 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeigen über die Verunfallung während – des Umganges und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen – der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen * mit Anschlußbahnen * im Straßenverkehr, auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen	GAA GAA PVD
§ 27 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb und Umgang mit sowie zur von Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen	KrPolB
§ 27 Abs. 5	Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernis für die Erlaubnis im Einzelfall	KrPolB
§§ 30, 31 Abs. 2	Überwachung – des Umganges mit explosionsgefährlichen Stoffen * im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und im nichtgewerblichen Bereich * in allen übrigen Fällen – der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen * mit Anschlußbahnen * im Straßenverkehr, auf schiffbaren Wasserstraßen und Häfen	KrPolB GAA GAA PVD
§ 31 Abs. 1	Verlangen von Auskunftserteilungen * im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und im nichtgewerblichen Bereich * im Zusammenhang mit der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Straßenverkehr, auf schiffbaren Wasserstraßen und Häfen * in allen übrigen Fällen	KrPolB PVD GAA
§ 32	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall * im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände * in allen übrigen Fällen	KrPolB GAA
§ 33	Anordnung von Beschäftigungsverboten	GAA
§ 35 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Befähigungsscheines oder des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung * im gewerblichen Bereich * im nichtgewerblichen Bereich	GAA KrPolB
§ 35 Abs. 2	Entgegennahme des Erlaubnisbescheides, des Befähigungsscheines und sämtlicher Ausfertigungen zwecks Ungültigkeitserklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger * im gewerblichen Bereich * im nichtgewerblichen Bereich	GAA KrPolB
§ 48 Satz 2	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	GAA

Anlage II
(zu § 2 SächsSprengGZuVO)

Rechtsgrundlage 1. SprengV	Verwaltungsaufgabe	Stelle
§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	SMWA/OBA
§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	SMWA/OBA
§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3	Aufsicht über die Erprobung	SMWA/OBA
§ 11 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichtes	SMWA/OBA
§ 19	Bewilligung von Ausnahmen	SMWA/OBA
§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	KrPolB
§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Frist	KrPolB
§ 23 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige zur Verwendung pyrotechnischer Effekte außerhalb der Räume seiner Niederlassung	KrPolB
§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen * in Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 * in allen übrigen Fällen	GAA Gde ¹⁾
§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	Gde ¹⁾
§ 25 Abs. 2	Überprüfung der Ladedaten und Versehen mit Prüfzeichen	BeschA
§ 29 Abs. 2	Anerkennung einer Prüfung	GAA
§ 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	Abnahme der Prüfung vor der Behörde * im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung * in allen übrigen Fällen	SMI SMWA/OBA
§ 31 Abs. 2 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Satz 2	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses; Bestimmung einer Frist * im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung * in allen übrigen Fällen	SMI SMWA/OBA
§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen * im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung * in allen übrigen Fällen	SMI SMWA
§ 32 Abs. 5 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen zur Verpflichtung der Teilnahme an Wiederholungslehrgängen	GAA
§ 36 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4; Abs. 4; Abs. 5 Satz 2 und 4 und Abs. 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses * in Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung * an der Sprengschule Dresden * in allen übrigen Fällen	SMI SMWA/OBA GAA
§ 37 Satz 1	Anerkennung von Ausbildungsplänen	SMWA
§ 41 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen	GAA/BA
§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	GAA
§ 44 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	SMWA/OBA

1) Übergang der Pflichtaufgaben an die Gemeinden nach Weisung

Anlage III
(zu § 2 SächsSprengGZuVO)

Rechtsgrundlage 2. SprengV	Verwaltungsaufgabe	Stelle
§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	SMWA
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	GAA

Anlage IV
(zu § 2 SächsSprengGZuVO)

Rechtsgrundlage 3. SprengV	Verwaltungsaufgabe	Stelle
§ 1 Abs. 1 und § 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA
§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist	GAA

1 § 2 geändert durch [Verordnung vom 7. März 1997](#) (SächsGVBl. S. 367)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der
Verordnung über die Zuständigkeiten im Sprengwesen

vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 367)